

§ 3

Lieferung von bestimmten Werken

(1) Sofern es die technischen oder chemischen Bedingungen des Verbrauchers erfordern, kann vereinbart werden, daß bestimmte Werke die Lieferungen durchführen;

(2) Wird die Einhaltung einer solchen Vereinbarung aus volkswirtschaftlichen Gründen unmöglich, hat das Staatliche Kohle-Kontor den betreffenden Vertragspartner unverzüglich darüber zu verständigen, welches andere Werk die Lieferung übernimmt. Dadurch erhöhte Frachtkosten trägt der Empfänger; Die entsprechenden Verträge brauchen deshalb nicht förmlich geändert zu werden.

§ 4

Lieferzeit

Soweit im Verträge nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen möglichst gleichmäßig auf alle Tage zu verteilen, an denen der Lieferer produziert oder tätig ist. Der Besteller kann entsprechend seiner Entladekapazität Tageshöchstmengen bestimmen;

§ 5

Versand

(1) Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers;

(2) Für den Versand in bestimmten Wagenarten oder Güterwagen mit bestimmtem Fassungsvermögen oder Radstand übernimmt der Lieferer keine Gewähr; Die Wünsche des Bestellers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen;

(3) Ist die Entgegennahme der Ware nur in den im Abs. 2 genannten Güterwagen möglich, ist der Lieferer verpflichtet, entsprechende Weisungen des Bestellers zu befolgen; Sofern sich der Lieferer ernsthaft um die Bereitstellung bemüht, ist er in diesen Fällen so lange von der Einhaltung der Liefertermine befreit, bis ihm entsprechende Güterwagen zur Verfügung stehen;

(4) Der Lieferer hat Preßlinge so zu verladen, daß sie gegen Witterungseinflüsse während des Transportes hinreichend geschützt sind. Einzelheiten sollen die Partner im Verträge vereinbaren;

§ 6

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über

- a) mit der Übergabe, wenn Abholung erfolgt,
- b) mit der Übergabe der Sendung an den ersten Frachtführer im Falle der Versendung,
- c) mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferers, wenn der Versand mit Fahrzeugen des Lieferers erfolgt,
- d) mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer am Grenzbahnhof bei Importlieferungen,
- e) mit der Teilung bei der Aufteilung einer Schiffsladung auf mehrere Empfänger;

(2) Bei Lieferungen im Nahverkehr ist der Ort des Gefahrüberganges im Vertrag zu vereinbaren,

(3) Bei Reichsbahnversand ist der Lieferer verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Laufverfolgung zu veranlassen und den Auslieferungsnachweis unverzüglich zu erbringen.

§ 7

Gewichtsermittlung

(1) Als geliefert gilt:

a) bei Bahnversand das von der Reichsbahn oder mit bahnamtlicher Gültigkeit am Abgangsort festgestellte Gewicht nach Abzug des angeschriebenen Gewichtes des Leerwagens vom Gesamtgewicht; Wird durch bahnamtliches Nachwiegen ein anderes Leergewicht des Güterwagens festgestellt, ist dieses Gewicht vom Gesamtgewicht abzuziehen. Bei Lieferungen, die unverwogen abgefertigt werden, gilt das vom Empfänger ermittelte Gewicht, das bahnamtlich bestätigt sein muß, soweit hierzu die Möglichkeit besteht. Bei Importen kann die bahnamtliche Verwiegung auf einem Unterwegsbahnhof oder dem Bestimmungsbahnhof vorgenommen werden. Hierdurch entstehende Wiegegebühren trägt der Lieferer. Sämtliche Gewichtsdifferenzen hat der Empfänger dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang der Sendung, anzuzeigen. Für die Anzeige der Gewichtsdifferenzen gilt § 9 Absätze 3 und 4 entsprechend;

b) bei Schiffsversand das auf Grund des Eisches eines des Schiffes festgestellte und durch die Schiffspapiere nachgewiesene Gewicht. Bei Importlieferungen ist das in den Schiffspapieren eingetragene Gewicht verbindlich. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Empfänger aufgeteilt, gilt das bei der Teilung der Ladung ermittelte Gewicht; Die bei der Aufteilung festgestellten Mehr- oder Mindergewichte sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Aufteilung der Ladung, mitzuteilen. Die Anzeige der Mindergewichte hat nach den Bestimmungen des § 9 Absätze 3 und 4 zu geschehen.

c) bei Landabsatz und bei Lagerbezug das auf der Waage des Lieferers ermittelte Gewicht nach Abzug des Gewichtes des Transportmittels vom Gesamtgewicht.

(2) Die Gewichtsermittlung bei Nahverkehr ist im Liefervertrag zu vereinbaren.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Gewichtsermittlung bei dem Lieferer zu überprüfen;

§ 8

Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Besteller hat die ihm angebotenen Brennstoffe als Erfüllung abzunehmen, wenn sie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

(2) Entspricht die gelieferte Ware nicht den vertraglichen Vereinbarungen, kann der Besteller die Abnahme verweigern. Die Abnahmeverweigerung ist dem Lieferer unverzüglich telefonisch unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Lieferer hat unverzüglich zu erklären, ob er die Verweigerung anerkennt. Soweit der Lieferer bei Erklärung der Abnahmeverweigerung nicht sofort anderweitig über die beanstandete Lieferung verfügt, hat der Besteller bei Anlieferung im Reichsbahn- oder Schiffsversand zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs die Ware entgegenzunehmen, auszuladen und getrennt zu lagern.

(3) Ist die Abnahmeverweigerung berechtigt, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller die durch Entgegennahme, Ausladung und Lagerung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Erweist sich die Able-